

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Neunzehnte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 06. Juli 2023 die Neunzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 17. Juli 2023 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 14. Juli 2023 niedergelegt.

**Neunzehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. März 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB
<u>eListing-Plattform</u>	<u>Elektronische Plattform gemäß § 45 Absatz 2</u>
[...]	

[...]

IV. Abschnitt: Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 45 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

[...]

- (2) Die Zulassung ist über die von der FWB hierfür zur Verfügung gestellte elektronische Plattform („eListing-Plattform“) zu beantragen, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt. Vor der erstmaligen Verwendung der eListing-Plattform ist eine Registrierung und Anmeldung auf der Internetseite der FWB erforderlich. Die FWB teilt nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung der eListing-Plattform erforderlichen Zugangsdaten mit. Der Zugang zur eListing-Plattform setzt stets eine Anmeldung auf der Internetseite der FWB im Wege einer Zwei-Faktor-Authentifizierung voraus. Jede Änderung in Bezug auf die Informationen, die der Anmeldung nach Satz 2 zu Grunde lagen, ist der FWB unverzüglich mitzuteilen, per E-Mail zu beantragen, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt.

Abweichend von Satz 1 bis 5 kann die Antragstellung im Fall einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung der Verfügbarkeit der eListing-Plattform durch E-Mail an eine von der FWB hierzu ausdrücklich zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgen.

Der Antragssteller hat der E-Mail eine elektronische Kopie des schriftlichen Antrags beizufügen. Dieser ist von der FWB entgegenzunehmen, auszudrucken, mit einem Eingangsvermerk zu versehen und zu den Akten zu nehmen. Näheres bestimmt die Geschäftsführung.

[...]

V. Abschnitt: Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt

§ 58 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Der Antrag ist über die eListing-Plattform zu stellen. § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

[...]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 71 Fortlaufende Auktion

[...]

- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

[...]

3. Für den Fall, dass ein Wertpapier durch den Emittenten gemäß § 104 Absatz 5 Nummer 1 ausverkauft ist, gilt Folgendes:

- a) Handelt es sich bei den Orders gemäß Nummer 2 lit. a) und b) um Kauforders, findet abweichend von Nummer 2 lit. a) und b) ein Aufruf nicht statt.

- b) Handelt es sich bei den unlimitierten Orders gemäß Nummer 2 lit. c) um unlimitierte Kauforders, findet abweichend von Nummer 2 lit. c) ein Aufruf nicht statt.

[...]

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 75 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird nach DeIVO EU 2017/566 auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:

1. basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen (volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis)
2. basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen (anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis)

Weitere Einzelheiten, insbesondere zum Segment, zum Freikontingent pro Wertpapier und zum maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnis, legt die Geschäftsführung in den Bekanntmachungen zum Order-Transaktions-Verhältnis („OTR-Bekanntmachungen“) fest. Die OTR-Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der FWB veröffentlicht.

- (2) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das Volumen der Ordereingaben durch die Summe des Volumens der Geschäfte und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß den OTR-Bekanntmachungen dem Anhang zu § 75, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.

Zur Bestimmung des anzahlbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben durch die Summe der Anzahl ausgeführter Orders und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Handelsplatz gemäß den OTR-Bekanntmachungen dem Anhang zu § 75, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.

Das Freikontingent ist ein pro Wertpapier in den OTR-Bekanntmachungen von der Geschäftsführung festgelegter Wert gemäß dem Anhang zu § 75. Das Freikontingent

steht einem zugelassenen Unternehmen unabhängig von dem Volumen und der Zahl der von ihm ausgeführten Geschäfte zu.

Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Das Order-Transaktions-Verhältnis gilt jedenfalls dann als angemessen, wenn nach Beendigung des Handelstages beide Order-Transaktions-Verhältnisse kleiner oder gleich den in den OTR-Bekanntmachungen im Anhang zu § 75 definierten maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnissen sind.

[...]

Anhang zu § 75

Tabelle 1: Parameter anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis

Marktplatz	Segment	Freikontingent	Maximal zulässiges Order-Transaktions-Verhältnis	Maximal zulässiges Order-Transaktions-Verhältnis Liquiditätssponder (Market Maker, Designated Sponsors, Spezialisten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte)
Xetra (XETR)	DAX MDAX, SDAX, TecDAX Andere deutsche Aktien	4	100.000	1.000.000
	Europäische Aktien US Aktien Andere Aktien	4	500.000	5.000.000
	Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Products (ETP)	4	500.000	5.000.000
Börse Frankfurt (XFRA)	Anleihen (Nominale)	4	10.000	10.000
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Strukturierte Produkte (XSCO)			

Tabelle 2: Parameter volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis

Marktplatz	Segment	Freikontingent ausgedrückt in Stücken (Ausnahme: Anleihen sowie in Prozent notierte Strukturierte Produkte ausgedrückt in Nominale)	Maximal zulässiges Order-Transaktions- Verhältnis	Maximal zulässiges Order-Transaktions- Verhältnis Liquiditätsspender (Market Maker, Designated Sponsors, Spezialisten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte)
Xetra (XETR)	DAX MDAX, SDAX, TecDAX Andere deutsche Aktien	1.000	200.000	2.000.000
	Europäische Aktien US-Aktien Andere Aktien	10.000	2.000.000	20.000.000
	Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Products (ETP)	10.000	2.000.000	50.000.000
Börse Frankfurt (XFRA)	Strukturierte Produkte	10.000	10.000	10.000
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Anleihen (Nominale)		1.000.000	1.000.000

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderungen in Artikel 1 §§ 71 Abs. 3, 75 und in dem Anhang zu § 75 treten am 17. Juli 2023 in Kraft.
2. Die Änderungen in Artikel 1 §§ 1, 45 Abs. 2, 58 Abs. 1 treten am 2. Oktober 2023 in Kraft.

Die vorstehende Neunzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 06. Juli 2023 zu den in Artikel 2 bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 14. Juli 2023 (Geschäftszeichen: III-037-d-02-05-02#022) erteilt.

Die Neunzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2023

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Frank Hoba